

Hygienekonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wertingen für die Nutzung der Räumlichkeiten von Kirche und zugehörigen Gemeinderäumen

1. Zweck

Das vorliegende Hygienekonzept dient der Vermeidung von Infektionen mit dem Virus Sars-CoV-2 bei Treffen und Veranstaltungen in den im folgenden geschilderten Räumlichkeiten und Grundstücken. Damit dient der nicht nur dem gesetzlich vorgeschriebenen Gesundheitsschutz, sondern auch der gegenseitigen Fürsorge, Rücksichtnahme und Nächstenliebe.

2. Bezug

Das vorliegende Hygienekonzept bezieht sich

- a. auf das Kirchengebäude der Bethlehem-Kirchengemeinde Wertingen, Fère-Str. 6, alle zugehörigen Räumlichkeiten sowie auf das zugehörige Grundstück.
- b. auf sämtliche in diesem Gebäude stattfindenden Veranstaltungen, Treffen oder Zusammenkünfte, - im folgenden „Veranstaltungen“ genannt - seien sie durch die Kirchengemeinde oder andere verantwortet.

3. Gesetzliche Regelungen, allgemeines Hygienekonzept und spezielle Hygiene-Konzepte

- a. Dieses allgemeine Hygienekonzept wird durch spezielle Hygienekonzepte ergänzt, die sich auf bestimmte Veranstaltungsarten beziehen.
- b. Dabei können die speziellen Hygienekonzepte im einzelnen auch Abweichungen oder Ausnahmen zu den in diesem allgemeinen Hygienekonzept festgelegten Regelungen enthalten. Nur in diesen Fällen werden die Regelungen des vorliegenden allgemeinen Hygienekonzeptes durch die Regelungen des speziellen Hygienekonzeptes ersetzt.
- c. Weder allgemeines Hygienekonzept noch spezielle Hygienekonzepte ersetzen die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Im Falle eines Widerspruchs zwischen Hygienekonzepten und gesetzlichen Vorschriften gelten letztere.

4. Belegung und Personenzahlen

- a. Die Belegung und Nutzung der Räumlichkeiten ist nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften erlaubt.
- b. In jedem Raum sind nur maximal so viele Personen gleichzeitig zulässig, wie dieser unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5m zwischen den Personen fasst. Dies betrifft auch die Küche und Toiletten.
- c. Unbeschadet dessen ist der Aufenthalt auf maximal 50 Personen insgesamt und höchstens 2 Gruppen gleichzeitig im gesamten Gebäude beschränkt.
- d. Entsprechend der Gesamtquadratmeterzahl wird die Teilnehmer-Zahl (einschließlich Team) für Gruppen, Kreise und Veranstaltungen begrenzt auf:

- 36 - 63 Personen in der Kirche (Einzelpersonen – Stühle insgesamt inkl. Personen gleicher Haushalt)
- 26 - 48 Personen im Foyer
- 13 Personen im Gemeindesaal
- 13 Personen im Mutter-Kind-Raum
- 3 Personen im Jugendraum
- 75 – 100 Personen im Kirchgarten

- e. Die Belegung ist zeitlich beschränkt. Soweit im speziellen Hygienekonzept nicht anders festgelegt soll sie 1,5 Stunden nicht übersteigen.
- f. Zwischen aufeinander folgenden Veranstaltungen sind ausreichende Pausen einzuplanen, damit sich gehende und kommende Teilnehmende möglichst wenig begegnen und eine Reinigung durchgeführt werden kann.
- g. Sämtliche Veranstaltungen müssen vorab im Pfarramt oder bei der Pfarrerin unter Angabe einer verantwortlichen Person und der genutzten Räumlichkeiten angemeldet werden. Bei regelmäßigen Veranstaltungen genügt eine einmalige Meldung. Diese muss auch bei der Wiederaufnahme von Veranstaltungen nach der coronabedingten Pause erfolgen.
- h. Es dürfen nur die Räumlichkeiten genutzt werden, die bei der Anmeldung der Veranstaltung angegeben wurden. Dies ist wichtig, um die korrekte Reinigung sicherzustellen.
- i. Die Verantwortung für die Reinigung und Desinfektion liegt bei der Gruppe.

5. Maßnahmen

Zusätzlich wird die Vermeidung von Infektionen durch die folgenden verbindlichen Maßnahmen sichergestellt:

- a. Information
 - Alle Personen, die an Veranstaltungen in den unter Ziffer 2 benannten Räumlichkeiten teilnehmen oder diese Räumlichkeiten betreten, sind über die Regelungen des allgemeinen und ggf. auch des speziellen Hygienekonzeptes zu informieren.
 - Dies geschieht zum einen durch entsprechende Aushänge vor Ort und Informationen auf der Homepage und zum anderen durch die für die jeweilige Veranstaltung verantwortliche Person.
 - Die Information soll dabei nach Möglichkeit vorab stattfinden.
- b. Betretungsverbot
 - Die Räumlichkeiten nicht betreten darf, wer möglicherweise an COVID-19 erkrankt, positiv getestet oder unter Quarantäne gestellt ist.
 - Dies gilt auch für Personen, die akut erkrankt sind, unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben oder in den letzten 14 Tagen mit einem COVID-19-Erkrankten in Kontakt waren.
- c. Kontaktloses Betreten und Verlassen
 - Beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten ist durch Öffnen bzw. Fixieren der Türen sicherzustellen, dass die Teilnehmenden möglichst wenig Türklinken bzw. Türgriffe berühren müssen.
- d. Abstandsgebot
 - Sämtliche Personen haben zu allen Zeiten einen Mindestabstand von 1,5m einzuhalten. Dies gilt insbesondere auch beim Betreten und Verlassen des Gebäudes und auf dem Grundstück.
 - Zwischen Personen, die in einem Haushalt dauerhaft zusammenwohnen, kann von dieser Regelung abgewichen werden.
- e. Mund-Nasen-Bedeckung:
 - Befindet sich mehr als eine Person in den Räumlichkeiten, so haben sämtliche Personen Mund und Nase dauerhaft zu bedecken.
 - Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind nur möglich, wenn sie in einem speziellen Hygienekonzept oder im Rahmen allgemeiner gesetzlicher Regelungen festgelegt sind.
- f. Händehygiene
 - Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes müssen die Hände desinfiziert oder gründlich mit Seife gewaschen werden.

- Bei längeren Veranstaltungen sollen die Hände auch zwischendurch in sinnvollen Abständen desinfiziert oder gründlich mit Seife gewaschen werden.
- Das Berühren des Gesichtes mit den Händen ist zu vermeiden.
- Soweit möglich sollen Türgriffe, Türklinken, Schalter und dergleichen nicht mit den Händen, sondern mit dem Ellenbogen bedient werden.
- g. Hust- und Niesetikette: Sollte es trotz fehlender Erkältungssymptome (vgl. Buchstabe b)!) unerwartet zu Husten oder Niesen kommen, ist in Einmaltaschentücher zu nießen und in die Armbeuge zu husten.
- h. Lüften:
 - Entsprechend der Größe des belegten Raumes, der Dauer der Veranstaltung und der Anzahl der anwesenden Personen ist regelmäßig gründlich zu lüften.
 - Dabei ist wiederholtes Stoßlüften einem Dauerlüften durch bloße Kippstellung der Fenster vorzuziehen.
- i. Beschränkung des Kontaktes mit Gegenständen:
 - Bei der Durchführung von Veranstaltungen ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände ausgetauscht bzw. von mehreren Personen berührt werden. Dies betrifft beispielsweise, aber nicht ausschließlich Bücher, Spielzeug, Spielmaterialien, Sportgeräte, Geschirr und Besteck.
 - Soweit nicht im speziellen Hygienekonzept abweichend festgelegt ist daher auch das gemeinschaftliche Zubereiten oder Verzehren von Speisen und Getränken nicht gestattet.
- j. Verzehr von Speisen und Getränken
 - Speisen dürfen nur verzehrt werden, wenn sie selbst mitgebracht wurden und von der mitbringenden Person oder deren Haushaltsangehörigen verzehrt werden. Dasselbe gilt auch für Getränke.
 - Sonstige Getränke dürfen nur serviert werden, wenn alle folgenden Bedingungen erfüllt werden:
 - ✓ Beim Herstellen, Anrichten und Servieren von Getränken sowie beim Herrichten von Gläsern, Kannen oder sonstigen mit dem Trinken verbundenen Gegenständen müssen Mund und Nase bedeckt sein. Die Hände sind vorher gründlich zu waschen oder zu desinfizieren.
 - ✓ Getränke sind so bereit zu stellen, dass Gegenstände nie von mehr als einer Person nacheinander berührt bzw. benutzt werden.
 - Alle benutzten Oberflächen sind abschließend gründlich zu reinigen.
 - Beim Säubern der Tische, Spülen des Geschirrs und Reinigen der Küche sind Mund und Nase ebenfalls bedeckt zu halten. Die Hände sind vorher gründlich zu waschen oder zu desinfizieren. Dies gilt insbesondere vor dem Berühren von gespültem Geschirr, Türgriffen der Schränke und dergleichen.
- k. Reinigung
 - Nach jeder Veranstaltung sind möglicherweise im Laufe des Treffens kontaminierte Gegenstände zu reinigen bzw. zu desinfizieren. Dies betrifft beispielsweise, aber nicht ausschließlich Tische, Bänke, Türklinken, Türgriffe, Lichtschalter, Wasserhähne und WCs.
 - Die für die Veranstaltung verantwortliche Person stellt nach der Veranstaltung eine Reinigung und Desinfektion sicher.

6. Dokumentation

- a. Die für die Veranstaltung verantwortliche Person stellt sicher, dass für jede Zusammenkunft die Teilnehmenden mit Name, Anschrift und Telefonnummer schriftlich dokumentiert werden. Ebenfalls ist Art und Datum der Veranstaltung und die verantwortliche Person anzugeben.
- b. Diese Liste dient der Nachverfolgung durch die Gesundheitsbehörden im Falle einer Infektion.
- c. Die Liste muss unmittelbar im Anschluss an die Veranstaltung dem Pfarramtsbüro übermittelt werden.
- d. Die Anwesenheitsliste wird nach einem Monat vernichtet.

7. Verantwortung für Umsetzung

- a. Für jede Veranstaltung muss mindestens eine verantwortliche Person festgelegt sein.
- b. Diese Person ist verantwortlich für die Einhaltung des allgemeinen und des speziellen Hygienekonzeptes in Bezug auf die jeweilige Veranstaltung.
- c. Insbesondere ist diese Person verantwortlich für:
 - Die Anmeldung der Veranstaltung
 - Die Einhaltung der Regeln unter Ziffer 4 zur maximalen Belegung der Räumlichkeiten und der Dauer der Veranstaltung.
 - Die Sicherstellung der Durchführung der unter Ziffer 5 ausgeführten Maßnahmen.
 - Der Dokumentation der Veranstaltung gemäß Ziffer 6.
- d. Die verantwortliche Person kann die Durchführung der genannten Aufgaben auch ganz oder teilweise delegieren, bleibt aber dennoch verantwortlich.
- e. Die verantwortliche Person bestätigt durch Unterschrift, dass sie für die Veranstaltung diese Verantwortung übernimmt und die Regelungen des allgemeinen wie auch möglicherweise zutreffender spezieller Hygienekonzepte zur Kenntnis genommen hat.
- f. Sollten sich Teilnehmerinnen oder Teilnehmer trotz Ermahnung nicht an die vorgeschriebenen Regelungen oder Maßnahmen halten, ist die verantwortliche Person berechtigt, diese Personen der Räumlichkeiten zu verweisen. Der Kirchenvorstand überträgt der verantwortlichen Person hierfür im Rahmen der Veranstaltung das Hausrecht.

8. Geltung und Änderungen

- a. Eines Beschlusses durch den Kirchenvorstand bzw. eines durch ihn eingesetzten beschließenden Hygieneausschuss bedürfen:
 - das Inkrafttreten dieses allgemeinen Hygienekonzeptes oder spezieller Hygienekonzepte.
 - grundlegende Änderungen oder Ergänzungen des allgemeinen oder der speziellen Hygienekonzepte.
 - das Außerkrafttreten des allgemeinen oder der speziellen Hygienekonzepte.
- b. Es gilt jeweils die letzte vom Kirchenvorstand bzw. Hygieneausschuss beschlossene Fassung.
- c. Jede Fassung tritt unmittelbar mit dem Beschluss des Kirchenvorstandes bzw. des Hygieneausschusses in Kraft.
- d. Neue Fassungen werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.